



ABSCHRIFT DER GENEHMIGTEN

V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach am

22. September 2020 um 20:00 Uhr

Tagungsort: Kultursaal des Gemeindezentrums

ANWESENDE:

01.	Bgm. Gerhard Schaur	13.	EGRM. Gerhard Listberger für GRM. Thomas Zeininger
02.	VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	14.	GVM. Thomas Ecker
03.	EGRM. Rudolf Burgstaller für GVM. Eva Schaur	15.	GRM. Alois Leitner
04.	GVM. Dr. Josef Burgstaller	16.	GVM. Johann Osterkorn
05.	GRM. Ing. Johannes Trinkfass ab TOP 3	17.	GRM. Friedrich Bruckner
06.	GRM. Regina Reiter	18.	GRM. Tanja Thaller
07.	GRM. Gerhard Heizinger	19.	GRM. Helmut Pichlbauer
08.	GRM. Christine Repitz	20.	GRM. Ulrich Nußdorfer
09.	GRM. Helga Schönbauer	21.	GRM. Roswitha Pauzenberger
10.	GRM. Gerhard Zeininger	22.	GRM. Johann Trinkfass
11.	GRM. Martin Mittermair ab TOP 3	23.	GRM. Dipl.-Ing. (FH) Hubert Aigner
12.	GRM. Josef Listberger		

Die Leiterin des Gemeindeamtes (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Entschuldigt:

- | | |
|--------------------------------|--------------------------|
| 1. GVM. Eva Schaur | 2. GRM. Thomas Zeininger |
| 3. EGRM. Robert Thaller | 4. EGRM. Johann Schauer |
| 5. EGRM. Mag. Edith Kaltenböck | 6. GRM. Pichler Daniel |

Unentschuldigt:

1. GRM. Rudolf Polzinger

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung der Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 15., 16., und 17.09.2020 erfolgte; der Sitzungsplan vom 05.06.2020 wurde den Mitgliedern nachweislich zugestellt;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16.06.2020 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 15.09.2020 öffentlich kundgemacht wurde.

Sodann geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über.

TOP. 1: Flurbereinigungsverfahren Reischau II; Widmungen und Auflassung von öffentlichen Straßen; Verordnung

Der Bescheid vom 18.12.2018, Zl. LNO-2016-363134/27-OH (Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen), für das Flurbereinigungsverfahren Reischau II wurde im Gemeindeamt durch 2 Wochen vom 07.01.2019 bis 21.01.2019 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Agrarbezirksbehörde teilte der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach mit, dass es zur Verwirklichung des Flurbereinigungsverfahrens Reischau II erforderlich ist, das Straßennetz der Gemeinde zu ändern. Hiezu sollte die im Lageplan M 1:2000 grün dargestellte Straße bzw. Straßenteilstück, welches für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist, als öffentliche Straße aufgelassen werden. Die rot dargestellte Straße bzw. Straßenteilstück soll nunmehr als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet werden. Ein entsprechendes Verfahren (Kundmachung Amtstafel und nachweisliche Verständigung unmittelbar betroffener Grundeigentümer) wurde eingeleitet.

Die geplante Widmung bzw. Teilauflassung wurde gemäß Oö. Straßengesetz vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme beim Marktgemeindeamt Taufkirchen während der Amtsstunden aufgelegt. In dieser Zeit konnte jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, schriftliche Einwendungen und Anregungen einbringen.

Solche Einwendungen und Anregungen wurden nicht eingebracht, sodass nun die entsprechende Widmung bzw. Teilauflassung beschlossen werden könnte. Nachstehende Verordnung liegt zur Beschlussfassung vor:



Gm-2020

Bearb.: Manuela Geber
 Telefon: 07734/4010
 Telefax: 07734/2856
 gemeinde@taufkirchen-trattnach.ooe.gv.at
 www.taufkirchen.at
 UID: ATU 23419502

VERORDNUNG

betreffend die Widmung und Auflassung von öffentlichen Straßen im Flurbereinigungsgebiet Reischau II

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach hat in seiner Sitzung am 22.09.2020, TOP 1, aufgrund der Bestimmungen der §§ 8 und 11 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84 in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF., beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Wegenetzplan der Agrarbehörde für das Flurbereinigungsgebiet Reischau II im Maßstab von 1:2000 zugrunde, welcher den Verlauf der Straßen aufweist.

§ 2

Die im Wegenetzplan der Agrarbehörde rot dargestellte Grundstücksfläche Nr. 10 (neues Gst. Nr. 1388 KG 44002 Damberg), wird als Verkehrsfläche der Gemeinde gemäß § 11 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 Z. 1 Oö. Straßengesetz 1991 idgF. für den Gemeingebrauch gewidmet und in die Straßengattung „Gemeindestraße“ eingereiht.

§ 3

Die im Wegenetzplan der Agrarbehörde grün dargestellte Verkehrsfläche Nr. 11 des Katastergst. Nr. 1279/3, KG 44002 Damberg, wird gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 idgF., aufgelassen, weil diese wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

Diese im Wegenetzplan der Agrarbehörde grün dargestellte Verkehrsfläche des Katastergst. Nr. 1279/3, KG 44002 Damberg, wird nicht allgemein für Verkehrszwecke benützt. Dieses im Grundbuch eingetragene Grundstück bzw. Grundstücksteil ist daher keine öffentliche Straße gemäß dem § 5 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 idgF.

§ 4

Der unter § 1 genannte Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Trattnach während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

§ 5

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Freundliche Grüße
Der Bürgermeister

(Gerhard Schaur)

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge vorstehende Verordnung betreffend die Widmung und Auflassung von öffentlichen Straßen im Flurbereinigungsgebiet Reischau II in ihrer Gesamtheit beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 2: Öffentliches Gut 1577, KG. 44025; Teilauflassung **a) Verordnung** **b) Verkauf**

a) Teilauflassung Gst.Nr. 1577, KG. 44025 Roith

Anna und Ulrich Wagner, Taufkirchen/Tr., haben am 03.07.2020 ein Ansuchen um Erwerb eines Teiles des öffentlichen Gutes Nr. 1577, KG. 44025 Roith, bei der Gemeinde eingebracht.

An dieses öffentliche Gut grenzen ihre Grundstücke 1227, 1215/2 und 1228 KG. 44025 Roith an.

Eine Erschließung der angrenzenden Grundstücke wäre durch den Erwerb noch gegeben, sodass das öffentliche Gut für den Gemeingebrauch (§ 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz) entbehrt werden kann.



Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 22.03.2017, TOP 1, über entbehrlich gewordenes öffentliches Gut beraten. Die Mitglieder des Ausschusses sprachen sich einhellig für die Teilauflassung in diesem Bereich aus.

Das Verfahren zur Teilauflassung des öffentlichen Gutes, Parzelle 1577, KG. 44025 Roith wurde eingeleitet. Die Kundmachung erging nachweislich an die unmittelbar betroffenen Grundeigentümer.

Die geplante Teilauflassung wurde gemäß Oö. Straßengesetz vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme beim Marktgemeindeamt Taufkirchen während der Amtsstunden aufgelegt. In dieser Zeit konnte jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, schriftliche Einwendungen und Anregungen einbringen.

Solche Einwendungen und Anregungen wurden nicht eingebracht, sodass nun die entsprechende Auflassungsverordnung beschlossen werden könnte:



Gm-2020

Bearb.: Manuela Geber
Telefon: 07734/4010
Telefax: 07734/2856
gemeinde@taufkirchen-trattnach.ooe.gv.at
www.taufkirchen.at
UID: ATU 23419502

VERORDNUNG

öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde über die Teilauflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach hat in seiner Sitzung am 22.09.2020, TOP 2, gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF, beschlossen:

§ 1

Ein Teil der öffentlichen Wegeparzelle Nr. 1577, KG. 44025 Roith, wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Straßenstückes ist aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 1000 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor der Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Freundliche Grüße
Der Bürgermeister:

(Gerhard Schaur)

b) Verkaufspreis

Weiters wäre ein Verkaufspreis für die Teilauflassung zu beschließen. Bei den letzten Verkäufen wurde ein Grundstückspreis von EUR 5,00/m² für öffentliches Gut im Grünland verrechnet.

Bei einem persönlichen Gespräch am 23.07.2020 gibt Herr Wagner an, dass er mit dem Verkaufspreis in Höhe von EUR 5,00/m² einverstanden wäre.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Vermessung und Verbücherung sind überdies vom Käufer zu tragen.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Hiezu gibt es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge vorstehende Verordnung zur Teilauflassung des öffentlichen Gutes Grst.Nr. 1577, KG. 44025 Roith vollinhaltlich beschlossen werden sowie der Verkauf an die Antragsteller mit einem Verkaufspreis in Höhe von EUR 5,00/m² für Grünland beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand werden die Anträge einstimmig angenommen.

TOP. 3: Kindergartenkindertransport; Übernahme der Lohnnebenkosten für Begleitperson

Der im Entwurf vorliegende Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019 lag im Busunternehmer Klaus Dirisamer ist an die Gemeinde mit dem Ersuchen herangetreten, dass seitens der Gemeinde die Lohnnebenkosten für die Begleitpersonen, welche geringfügig beschäftigt werden, übernommen werden, da er den im Vertrag vereinbarten Stundensatz 1:1 ausbezahlt.

Der Gemeindevorstand hat sich aufgrund der nachfolgenden Aufstellung dafür ausgesprochen, dass die Lohnnebenkosten (Annahme 50,00 Euro) übernommen werden sollen.

Monat	Begleitperson exkl.Ust	inkl. Ust	Differenz Ust	Ust-Verlust
September 2019	556,56	612,22		
Oktober 2019	711,16	782,28		
November 2019	618,40	680,24		
Dezember 2019	463,80	510,18		
Jänner 2020	587,48	646,23		
Februar 2020	463,80	510,18		
März 2020	309,20	340,12		
April 2020	0,00	0,00		
Mai 2020	61,84	68,02		
Juni 2020	243,50	267,85		
Juli 2020	236,54	260,19		
Gesamt	4.252,28	4.677,51	425,23	
abzgl. Förderung Land				
abzgl. Elternbeitrag	5.443,81	6.151,51	707,70	282,47
Rest für Gemeinde	-1.191,53			-909,06

tats. Rest Gde

Aus vorstehender Tabelle geht hervor, dass die Differenz zwischen Ausgaben für die Begleitperson sowie Einnahmen durch den Elternbeitrag bei EUR 909,06 liegen. Die tatsächlich zu erwartenden monatlichen Lohnnebenkosten werden lt. Dirisamer zwischen 55 und 90 Euro liegen. Hier gibt es allerdings aktuell noch eine Abklärung vom Busunternehmer mit seinem Steuerberater zwecks Einstufung. Ein Nachweis ist jeweils mit der Rechnung vorzulegen.

Bgm. Schaur eröffnet die Diskussion.

GVM. Osterkorn ist skeptisch. Für ihn hätte eine Übernahme der Lohnnebenkosten den Beigeschmack einer Wirtschaftsförderung. Es wäre besser bei Bedarf den Stundenlohn zu erhöhen im Hinblick auf die Folgewirkung für andere Betriebe. Genauere Angaben hiezu wären notwendig.

AL Wagner führt hiezu weiters aus, dass grundsätzlich die Busbegleitung in umliegenden Gemeinden durch Gemeindebedienstete (Helferinnen oder sonstiges Personal) durchgeführt wird. Die Gemeinde Taufkirchen hat allerdings seit jeher das Transportunternehmen verpflichtet, die Busbegleitpersonen selbst zu suchen und zu entlohnen. Hiefür wird im Vertrag ein eigener h-Satz für die Begleitpersonen zur Abgeltung vereinbart. Der Busunternehmer ist bereits mehrmals mit der Bitte um Bereitstellung des Begleitpersonals durch die Gemeinde herantreten. Dazu ist festzuhalten, dass sich die Buszeiten mit den Zeiten der Helferinnen (Aufsichtspflicht) nicht wirklich vereinbaren lassen. Weiters ist anzumerken, dass derzeit noch ein Buschauffeur und eine

Begleitperson gesucht werden.

GRM. Pichlbauer denkt, dass durch die ungenauen Angaben des Busunternehmers die tatsächliche Höhe der zusätzlichen Kostentragung durch die Gemeinde ungewiss sei und sollte aus seiner Sicht mit einer Beschlussfassung noch zugewartet werden.

Dazu gibt es keine weiteren konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge der Tagesordnungspunkt aufgrund der Beratungen vertagt und nach Vorliegen genauerer Zahlen hierüber neu beraten werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 4: VS Taufkirchen; Ganztagschule Nachmittagsbetreuung; Personaleinsatz

Die Bedarfserhebung hat folgende Anmeldezahlen für 2020/21 ergeben. Es benötigen 19 Kinder die Nachmittagsbetreuung:

			1 Tag, 60 €	2-3 Tage 65 €
MO	DI	MI		
x	x	x		650,00 €
x	x	x		650,00 €
x	x	x		650,00 €
x	x	x		650,00 €
x		x		650,00 €
x			600,00 €	
	x	x		650,00 €
x	x	x		650,00 €
	x	x		650,00 €
x	x	x		650,00 €
x	x	x		650,00 €
	x	x		650,00 €
x				650,00 €
x	x	x		650,00 €
x	x	x		650,00 €
x	x	x		650,00 €
x		x		650,00 €
x		x		650,00 €
x	x	x		650,00 €
17	15	18	600,00 €	12.350,00 €
				12.950,00 €

Aus der Tabelle sind die voraussichtlichen Einnahmen aus Elternbeiträgen in Höhe von EUR 12.950 ersichtlich.

Da im Schuljahr 2020/21 kein Kind mit besonderen Bedürfnissen die Nachmittagsbetreuung besuchen wird, gibt es zukünftig nur eine Förderung durch den Bund in Höhe von EUR 9.000. Die Förderung bis zu maximal weiteren EUR 9.000 für eine zweite Kraft entfällt.

Da von Montag bis Mittwoch viele Anmeldungen sind, wäre es allerdings sinnvoll, dass zumindest nach der Lernstunde eine zweite Kraft zur Betreuung anwesend ist. Diese Vorgehensweise wäre auch mit dem Oö. Hilfswerk abgestimmt.

Aufgrund der derzeitigen Fördersituation ergibt sich somit folgender voraussichtlicher Fehlbetrag in Höhe von EUR 1.285, welcher nicht durch Elternbeiträge gedeckt wäre.

Einnahmen Elternbeitrag	12.950,00 €
GTS - Förderung Bund	9.000,00 €
Gesamteinnahmen voraussichtlich	21.950,00 €
Budget 2021 Hilfswerk, 1 MA 15,5 Wochenstd., 1 HelferIn 6 Wochenstunden	23.235,00 €
Überschuss/Fehlbetrag Prognose	-1.285,00 €

Für das Schuljahr 2019/20 wurde die Anwesenheit einer HelferIn von zwei Stunden am Montag beschlossen. Am Dienstag und Mittwoch besuchte ein SPF-Kind die Nachmittagsbetreuung, sodass hierfür eine zusätzliche Fördermöglichkeit beim Personalzuschuss möglich war und eine HelferIn als zweite Betreuungskraft zur Verfügung stand.

Aus der Erfahrung der letzten Jahre gibt es immer wieder unterjährige Einstiege. Aufgrund der Covid-19 Pandemie und ihre Auswirkungen auf das kommende Schuljahr ist eine gesicherte Planung der Einnahmen jedoch schwierig.

Der Gemeindevorstand hat sich in der Sitzung vom 17.07.2020 grundsätzlich für eine qualitative Nachmittagsbetreuung ausgesprochen und sollte eine zweite Kraft von Montag bis Mittwoch mit je 2 Stunden kommen.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Hiezu gibt es keine konkreten Anfragen oder Wortmeldungen, sodass der Vorsitzende beantragt, es möge der Bereitstellung einer zweiten Betreuungskraft im Ausmaß von je zwei Stunden durch das Oö. Hilfswerk von Montag bis Mittwoch zur qualitativen Kindernachmittagsbetreuung die Zustimmung erteilt und ein allfälliger Abgang hierfür übernommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 5: Nachwahlen;**a) Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in Ausschüsse****ba) Umweltausschuss****bb) Kulturausschuss**

Aufgrund des Ausscheidens von FPÖ-Mandataren sind Nachwahlen in Ausschüsse erforderlich.

Seitens der FPÖ Fraktion liegen hierzu Wahlvorschläge vor.

Gemäß § 52 Oö. GemO ist bei Wahlen durch den Gemeinderat stets geheim abzustimmen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

Die Wahl erfolgt in Form der Fraktionswahl.

Wahlvorschläge:

Umweltausschuss Mitglied	Polzinger Rudolf
Umweltausschuss Ersatzmitglied	Leitner Alois
Kulturausschuss Mitglied	Nußdorfer Ulrich

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GRM. Alois Leitner beantragt, die Wahl per Akklamation durchzuführen.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag von allen Gemeinderatsmitgliedern **einstimmig** angenommen.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag an die FPÖ-Fraktion, es mögen vorstehende Nachwahlen vorgenommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird den vorliegenden Nachwahanträgen von der FPÖ-Fraktion **einstimmig** die Zustimmung erteilt.

TOP. 6: Freiwillige Feuerwehr; Preisabsprachen Abtretungserklärung Klagsrechte

Mit Schreiben vom 29.06.2020 wurden die Marktgemeinde Taufkirchen, die Feuerwehrkommandantinnen und Feuerwehrkommandanten, durch den Oö. Landes-Feuerwehrverband informiert, dass im Jahr 2016 namhafte LKW-Hersteller (DAF, Daimler, Iveco, MAN, Renault, Scania und Volvo) wegen illegaler Preisabsprachen zu Strafzahlungen verurteilt wurden (Beschluss der EU-Kommission vom 19.07.2016 in der Sache AT.39824 – LKW, Aktenzeichen C (2016) 4673). Auf dieser Grundlage besteht nun für Geschädigte ein Anspruch auf Schadenersatz, welcher in Form einer Sammelklage geltend gemacht werden kann.

Geschädigt sind alle Käufer, die im Zeitraum von 2005 bis 2013 (entscheidend ist das Rechnungsdatum) LKW-Fahrgestelle mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 6 Tonnen (oder mehr) vom LKW-Kartell gekauft haben.

Das Fahrgestell MAN TGM des TLF-A der Feuerwehr Taufkirchen wurde 2009 angekauft und könnte betroffen sein.

Um ein einheitliches Vorgehen sicherstellen zu können, weist der Oö. Landes-Feuerwehrverband, in Abstimmung mit dem Gemeindebund, auf die Möglichkeit hin, die Ansprüche im Rahmen einer Sammelklage durch die Prozessfinanzierungsgesellschaft (Firma AdvoFin Prozessfinanzierung AG) für die betroffenen Feuerwehrfahrzeuge geltend machen zu lassen.

Ein finanzielles Risiko ist mit diesem Vorgehen nicht verbunden.

Alle für die Sammelklage geforderten Unterlagen waren bis 14.08.2020 auf die Plattform des LFV OÖ hochzuladen.

Die Abtretungserklärung der Gemeinde an die Feuerwehr kann bis einschließlich 30.09.2020 an die Firma AdvoFin nachgereicht werden.

Da die Finanzierung der Feuerwehrfahrzeuge aus öffentlichen Mitteln erfolgt, ist darauf hinzuweisen, dass die Verwendung dieser Gelder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen immer zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich zu erfolgen hat. Von dieser Regelung ist auch die Geltendmachung von Ansprüchen mitumfasst, weshalb zumindest der Versuch unternommen werden sollte, die öffentlichen Mittel wieder einzubringen.

Lt. Landesfeuerwehrverband geht es bei der Sammelklage um die Fahrgestelle unabhängig vom Aufbau oder Nutzung. Die Entscheidung, ob sich die Gemeinde der Sammelklage anschließt obliegt der Gemeindevertretung und liegt nicht bei der Feuerwehr.

Aus vorstehenden Gründen wurden gemeinsam mit der FF Taufkirchen die erforderlichen Unterlagen aufbereitet und eingebracht. Nunmehr wäre zur gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche die zit. Abtretungserklärung der Gemeinde an die Feuerwehr Taufkirchen an der Trattnach, die als Anlage beiliegt, zu beschließen.

Die Dauer des Verfahrens ist nicht absehbar.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge die vorliegende Abtretungserklärung zur Abtretung der Klagsrechte hinsichtlich illegaler Preisabsprachen von LKW-Hersteller an die FF. Taufkirchen beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 7: Kommunale Investitionen (Kommunales Investitionspaket und Oö. Gemeindeentlastungspaket)

- Kommunales Investitionsprogramm 2020 (kurz KIP 2020):

Nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020, KIG 2020, werden kommunale Investitionsprogramme der Gemeinden mit Zweckzuschüssen von insgesamt 1 Milliarde Euro vom Bund unterstützt. Die Höhe des Zweckzuschusses beträgt maximal 50% der Gesamtkosten pro Investitionsprojekt. Dieser Zuschuss ist allerdings mit der anteiligen Höhe begrenzt, welche für jede Gemeinde gemäß § 2 Abs. 8 KIG 2020 berechnet wird.

Für Taufkirchen an der Trattnach beträgt der maximale Zweckzuschuss:

EUR 205.999,63

Zuschussfähige Projekte:

1. Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen
2. Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen
3. Abbau von baulichen Barrieren (in Gebäuden sowie deren Zugang)
4. Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde, sofern diese keine Belastung für Umwelt, Natur und Gesundheit darstellen
5. Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung
6. Öffentlicher Nahverkehr (ohne Fahrzeuginvestitionen)
7. Siedlungsentwicklung nach innen, Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Coworking)
8. Instandhaltung, Sanierung (einschließlich thermisch-energetische Sanierung sowie der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde, sofern diese nach klimaaktive Silber-Standard errichtet werden
9. Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung
10. Die Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, etwa von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Flächen
11. Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, etwa Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung
12. Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen
13. Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen

14. Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, sofern diese ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge bereitstellen
15. Sanierung von Gemeindestraßen
16. Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen
17. Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen
18. Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020

Anträge können im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2021 elektronisch bei der Buchhaltungsagentur des Bundes eingereicht werden. Der Zweckzuschuss wird nur für Investitionsprojekte gewährt, mit denen im Zeitraum 01.06.2020 bis 31.12.2021 begonnen wurde bzw. wird.

Nach Durchführung eines Investitionsprojekts, jedoch bis spätestens 31.01.2024, ist die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse nachzuweisen.

Es wird vorgeschlagen, dass die Sanierung des Schuldaches inkl. Dachstuhl und ggfs eine Isolierung der oberen Geschossdecke erfolgt. Die übrigen Mittel sollten für Straßensanierungen, welche im Bauausschuss noch festzulegen wären, verwendet werden. Am wirtschaftlichsten für die Gemeinde wäre, wenn ein Großteil der Mittel für Straßensanierungen verwendet werden, da dafür keine Projektfondsmittel lukriert werden können. Hingegen gibt es für Sanierungen von Gebäuden Projektfondsmittel.

Da es für das Kindergartenprojekt noch keine Finanzierungszusage gibt, wäre hier auch noch zu klären, ob eine Realisierung außerhalb dieser Fördertöpfe in absehbarer Zeit möglich ist. Da sich aufgrund der bisherigen Planungen das Investitionsvolumen auf ca. 1,4 Mio. Euro beläuft, liegt der Eigenanteil laut derzeitiger Förderquote nach der Projektfondsfinanzierung bei EUR 630.000. Für die Realisierung sind jedenfalls genügend Finanzreserven (Eigenmittel) vorzuweisen.

Eine umfassende Information zu den Investitionspaketen ist u.a. der Septemбераusgabe der Oö. Gemeindezeitung zu entnehmen.

Für Neuprojekte gibt es einen 20 %-igen Sonderzuschlag zu den KIG Mitteln. Somit ergibt sich für Taufkirchen ein maximaler Sonderzuschuss aus BZ-Mitteln in Höhe von EUR 41.199,93. Für Straßensanierungen liegt der Zuschuss sogar bei 50 %, ist allerdings mit den 41.199,93 begrenzt.

Ein Sonderzuschuss (Pauschale) in Höhe von 50 Mio. Euro wird nach den Kriterien Einwohner und Finanzkraft an die Gemeinden direkt ausbezahlt.
Für Taufkirchen ergibt sich somit eine Pauschale in Höhe von

EUR 82.000

Dieser Sonderzuschuss sollte zur Finanzierung des Eigenmittelanteils für die KIG-Projekte genutzt werden, da bei voller Ausschöpfung der Eigenanteil von **EUR 205.999,63** zu finanzieren sein wird bzw. zur Abdeckung der Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen dienen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass nachzeitigem Stand mit Mindereinnahmen für 2020 in Höhe von ca. EUR 101.000 (Prognose BMF) bei den Ertragsanteilen zu rechnen ist.

- Oö. Gemeindeentlastungspaket 2019-21

Mit 02.12.2019 hat die Oö. Landesregierung die Richtlinien „Oö. Gemeinde-Entlastungspaket 2019-2021“ beschlossen. Die Basisförderung pro Gemeinde liegt bei EUR 11.500. Der tatsächliche Förderbetrag der jeweiligen Gemeinde errechnet sich aus mehreren Parametern und beläuft sich für Taufkirchen für die Jahr 2019 und 2020 auf jeweils EUR 13.800. Für 2021 ist die Höhe noch unbekannt.

Die Verwendung der Fördermittel ist für Investitionen der Gemeinde vorgesehen und darf nicht für Vorhaben, welche durch projektbezogene Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel (Projektfonds, Regionalisierungsfonds, Härteausgleichsfonds) verwendet werden. Weiters ist eine Ausfinanzierung von bereits laufenden Vorhaben ausgeschlossen.

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31.12.2024 beim Land vorzulegen. Es wird vorgeschlagen, diese Mittel für die Sanierung des Kriegerdenkmals sowie den Ankauf von Straßenlaternen zu verwenden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GVM. Osterkorn erkundigt sich, ob die Pauschale in Höhe von EUR 82.000 an die Gemeinde bereits ausbezahlt wurde.

AL Wagner entgegnet, dass sie es nicht genau wisse, sie denke eher nein. Die EUR 13.800 für 2019 und 2020 des Oö. Gemeindeentlastungspakets wurden bereits ausbezahlt.

Bgm. Schaur weist nochmals darauf hin, dass beim Befestigen der PV-Anlage auf dem Volksschuldach die Problematik mit der Eindeckung und ev. mit der Statik aufgetaucht sind. Die Paneele am Turnsaaldach sind bereits fertig montiert. Es mache Sinn, die Eindeckung zu erneuern und den Dachstuhl gegebenenfalls zu verstärken. Die Fa. Bayer Bau wird hiezu eine Kostenschätzung für die gesamten Arbeiten abgeben. Auf dieser Basis könnte dann entschieden werden, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

Darüber hinaus wären Straßensanierungen im Gemeindegebiet sinnvoll. Die Maßnahmen fürs Volksschuldach sowie das Straßensanierungsprogramm könnte der Bauausschuss im Vorfeld beraten.

GVM. Dr. Burgstaller fragt, ob auch andere Ausschüsse Projekte im Rahmen des KIP einbringen können.

Bgm. Schaur entgegnet, dass jeder Projekte im Rahmen des Förderprogramms einreichen kann. Dabei sollte aber auch das Augenmerk darauf gelegt werden, dass man sich nicht mit Kleinprojekten verzettelt, da auch die Antragstellung aufbereitet gehört und aufwändig sei.

AL Wagner ergänzt, dass die Ausschüsse rasch Projekte einbringen sollen falls gewünscht. Einerseits um die entsprechenden Vorhaben im Voranschlag darstellen zu können und andererseits um die Finanzierung und ev. Bewilligungen vorbereiten zu können.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge die Aufbereitung der Vorhaben, welche durch KIP-Mittel finanziert werden sollen, grundsätzlich dem Bauausschuss zur Vorberatung zugeleitet werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 8: Negativzinsen; Angebot der Kommunalkredit

Mit E-Mail vom 24.06.2020 informierte GF Hofstaetter, FRC - Finance & Risk Consult GmbH über das Verhandlungsergebnis mit der Kommunalkredit:

Ein Vorschlag der Kommunalkredit liegt hiezu vor. Die Kommunalkredit hat zur Lösung des Problems aller Kredite jeweils einen Fixzinssatz bis zum Ende der Kreditlaufzeiten angeboten. Dazu ist festzuhalten, dass die Kommunalkredit aus der Historie nichts zurückzahlt, sondern nur für die Zukunft einen attraktiven Fixzinssatz anbietet. Da entstehen laut FRC in der Regel auch sehr gute Ergebnisse für die Gemeinden. In einer zweiten Runden, die von der FRC erbeten wurde, wurde dieser Fixzinssatz auch noch nachgebessert. Insgesamt führt es dazu --da die Bank offensichtlich bei einigen Krediten "vergessen hat, den Aufschlag zu erhöhen"-- dass die Gemeinde trotz der attraktiven Fixzinssätze EUR 1.789,62 mehr an Zinsen bezahlt. Berücksichtigt man jedoch die Ausschaltung des Zinsänderungsrisikos bis zum Ende der Restlaufzeit durch die Umstellung auf den Fixzinssatz (75% des Floors aus der NZ Berechnung) ergibt sich eine bereits saldierte Gesamtersparnis für die Gemeinde von 3.786,90 (Berechnung siehe Anlage).

Auch wenn die Gemeinde beim Fixzinssatz etwas höhere Zinskosten hat verglichen zum aktuellen variablen Zinssatz, meint die FRC, dass das doch eine attraktive Lösung ist. Natürlich geht man aktuell davon aus, dass der Euribor niedrig bleibt, aber er hat sich doch an 0 angenähert und kann auch in den nächsten Jahren leicht über 0 steigen. Vorhersagen über einige Jahre sind eigentlich nicht möglich oder nicht seriös. Aus diesem Grund ist die Gemeinde mit Fixzinssätzen von 0,37% bis 0,41% sehr gut finanziert (die variablen Aufschläge bei den anderen Banken sind deutlich höher). Noch dazu, wo der Zinssatz lt. OGH auch nicht unter 0 fallen kann. Zusätzlich hat die Gemeinde Planungssicherheit. Absolut gesehen sind das auch die attraktivsten Fixzinssätze, die wir aktuell erzielt haben. Obendrein geht die FRC davon aus, dass die Bank die variablen Aufschläge in der nächsten Zeit auch erhöhen wird. Insgesamt empfiehlt die FRC daher der Gemeinde diese Lösung.

Von der Gemeinde wäre nun sehr rasch eine Grundsatzaussage notwendig (Angebot ist grundsätzlich nur bis zum 30.6. gültig). Danach würde die FRC die Bank informieren und im Fall der grundsätzlichen Zustimmung die Dokumentation vorbereiten lassen. Da die Fixzinsen grundsätzlich volatil sind, müsste eine Grundsatzentscheidung z.B. vom Gemeindevorstand in den nächsten Tagen fallen. Danach kann der Gemeinderat dann den Vertrag beschließen.

Zusammenfassung aller Darlehen:

Zinersparnis		-1789,62
Ausschaltung Zinsänderungsrisiko	7435,36	0,75 <u>5576,52</u>
		3786,9

Mit E-Mail vom 07.09.2020 informierte GF Hofstaetter- FRC- Finance & Risk Consult GmbH über das weitere Verhandlungsergebnis mit der Kommunalkredit:

Es wird ein nochmals leicht verbessertes Angebot der Kommunalkredit übermittelt. Die bisherigen Zinssätze werden um rund 5% verbessert; die bisherigen Werte verbessern sich daher nochmals minimal. Insgesamt verbleibt durch die Ausschaltung des Zinsänderungsrisikos eine positive Gesamtersparnis von rund EUR 4.000. Diese Vorteile gelten insbesondere bei den Restlaufzeiten 2026 und 2028, was rund 65% des Volumens ausmacht.

Finanzierung Nr.	Indikativer Fixzinssatz
100991	0,35 % p.a.
108993	0,37 % p.a.
110598	0,39 % p.a.
112049	0,35 % p.a.
112050	0,35 % p.a.

Die Gemeindevorstände haben in ihrer Sitzung am 30.06.2020 in einem Dringlichkeitsantrag das vorliegende Angebot beraten und vertraten einhellig die Meinung, dass die fiktive Berechnung der Zinersparnis (EUR 5.576,52) den Umstieg auf einen Fixzinssatz noch dazu bei Durchsicht der Restlaufzeiten keinesfalls rechtfertigen.

Der Gemeindevorstand gibt daher keine Empfehlung zum Umstieg auf einen Fixzinssatz für die laufenden Darlehen bei der Kommunalkredit an den Gemeinderat ab.

Die Berechnung der Zinsen konnte von den Gemeinderäten der übermittelten Exceltafel zum Amtsvortrag entnommen werden.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Hiezu gibt es keine konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Vorsitzende beantragt, es möge dem Umstieg von einer variablen Verzinsung auf Fixverzinsungen für die Darlehen bei der Kommunalkredit gemäß der Empfehlung des Gemeindevorstands nicht entsprochen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 9: Hausapotheke; Resolution

Ärztliche Hausapotheken für alle Einarztgemeinden gefordert: Immer mehr betroffene Gemeinden beschließen Resolution für notwendige Gesetzesänderung

Rund 300.000 Menschen in Österreich haben keine Medikamentenversorgung vor Ort, obwohl sie eine hausärztliche Versorgung bzw. eine verwaiste Kassenstelle haben. Die bestehende gesetzliche Regelung gleicht einem Schildbürgerstreich, daher wächst auch der Widerstand der Betroffenen.

„Für die Politik wird es trotz Corona langsam Zeit, sich um die Großbaustellen der medizinischen Versorgung in Österreich zu kümmern, beispielsweise die optimale Medikamentenversorgung für alle“, meint Dr. Andrea Man, Hausärztin aus Pillichsdorf in Niederösterreich und Gründerin der „Plattform Einarztgemeinde“. Arbeitsauftrag dieser Plattform ist die politische Willensbildung mit dem Ziel der Durchsetzung eines Gesetzes, welches Hausapotheken in Einarztgemeinden ohne Einschränkungen ermöglicht. Und das ist aus ihrer Sicht auch dringend notwendig. „Denn eine Hausapotheke bedeutet die optimale Versorgung mit Medikamenten, speziell dort wo es keine öffentlichen Apotheken gibt.“

„Mittlerweile leiden auch schon sehr viele Gemeinden bzw. deren Bürgerinnen und Bürger unter den Auswirkungen der verfehlten, spitalslastigen Gesundheitspolitik der vergangenen Jahrzehnte“, erläutert Mag. Markus Lechner, Rechtsanwalt der Plattform Einarztgemeinde. „Denn es ist schon eine dreistellige Zahl hausärztlicher Ordinationen in ganz Österreich unbesetzt, weil sich niemand mehr diese Tätigkeit unter den bestehenden Bedingungen antun möchte. Darunter überproportional viele Ordinationen in Gemeinden, die den riesigen Nachteil einer nicht vorhandenen Versorgung mit Medikamenten vor Ort haben. Und den betroffenen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern reicht es berechtigterweise so langsam“.

Etwa 20 der betroffenen Gemeinden haben daher bereits eine Resolution zur Bekräftigung der Forderung der Plattform Einarztgemeinde beschlossen und an Politiker aller Ebenen verschickt. „Wir unterstützen diese Gemeinden natürlich“, so Mag. Lechner weiter. „Zuständig sind jedenfalls das Gesundheitsministerium und der Nationalrat. Und deren Vertreter müssen ständig an ihren Auftrag erinnert werden, die Interessen der Bevölkerung umzusetzen.“ Aus Sicht von Mag. Lechner gibt es keinerlei sachliche Argumente, die gegen Hausapotheken für alle Einarztgemeinden sprechen. „Man könnte damit mehrere Fliegen mit einer Klappe schlagen: Die wohnortnahe medizinische Versorgung würde besser, sie würde nebenbei sogar preiswerter und viele Kassenstellen wären wieder problemlos besetzbar.“

**RESOLUTION
des Gemeinderates der Marktgemeinde
Taufkirchen an der Trattnach
für Hausapotheken in allen Einarztgemeinden**

Die medizinische Nahversorgung in Österreich steht kurz vor dem Aus. Eine gigantische Pensionierungswelle wird in Kürze dafür sorgen, dass viele ärztliche Planstellen

nicht mehr besetzt werden können. Das betrifft ganz besonders die Allgemeinmedizin. Schon heute gibt es massive Nachbesetzungsprobleme.

Ländliche Regionen sind dabei das größte Sorgenkind. Landarztordinationen sind oft kleiner als Ordinationen in Städten. Eine ärztliche Hausapotheke ist ein wichtiger Bestandteil dieser Landmedizin. Für die Lebensfähigkeit dieser Ordinationen ist es daher wichtig, das ganze Spektrum der medizinischen Betreuung anbieten zu können. Kleine Ordinationen sind ohne Hausapotheke nicht mehr rentabel und daher unter Umständen auch nicht mehr nachbesetzbar. Und dies trifft insbesondere so genannte Einarztgemeinden.

Speziell die ältere Bevölkerung ist von dieser Problematik betroffen. Diese Gruppe benötigt hochwertige medizinische Versorgung in unmittelbarer Nähe. Aber auch eine schnelle Versorgung mit Medikamenten ohne unnötige Wege. Wenn wir eine lebenswerte Umgebung für die älteren Menschen erhalten bzw. schaffen wollen, dann müssen wir es unseren Senioren ermöglichen, so lange wie möglich ein selbstbestimmtes Leben am Wohnort leben zu können. Und dazu gehört zwingend ein Allgemeinmediziner mit Hausapotheke.

Arbeitsauftrag dieser Plattform ist die politische Willensbildung mit dem Ziel der Durchsetzung eines Gesetzes, welches Hausapotheken in Einarztgemeinden ohne Einschränkungen ermöglicht.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge die vorliegende Resolution für Hausapotheken in Einarztgemeinden beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 10: Allfälliges

a) Auszeichnung „Junge Gemeinde“

Bgm. Schaur informiert, dass die Kriterien für die Auszeichnung „Junge Gemeinde“ erfüllt wurden und die offizielle Überreichung im Landhaus am 03. November stattfinden wird. Pro Gemeinde kann diesmal nur eine Person die Auszeichnung entgegennehmen.

b) ÖBB, Bahnübergang Obertrattnach

Bgm. Schaur berichtet, dass in nächster Zeit eine Lösung zur Aufhebung des Fahrverbotes der Bahnquerung in Aussicht ist.

Weiters informiert der Vorsitzende, dass die Fahrradüberdachung mit der Begründung, dass sie schadhaft sei, entfernt wurde. Fahrgäste haben sich beschwert, dass kein

Ersatz aufgestellt wurde. Die Gemeinde wurde über die Vorgehensweise nicht informiert. Die ÖBB erteilt allerdings Auskünfte an Fahrgäste, dass die Aufstellung nicht erfolgt, da die Gemeinde nicht mitzahlt. Tatsächlich hat sich die ÖBB nie mit der Gemeinde in Verbindung gesetzt. Hingegen haben wir Kontakt gesucht. Die Thematik wurde auch an den zuständigen LR Mag. Steinkellner schriftlich vorgebracht. Weiters wurde auf Initiative der Gemeinde Taufkirchen gemeinsam mit den umliegenden Gemeinden ein Schreiben an LR Mag. Steinkellner verfasst, welches um Unterstützung für eine bessere Anbindung unserer Bahnhaltestelle am Nachmittag ersucht. Darüber hinaus wurde auch angefragt, ob es nicht mittel- bis langfristig günstiger käme, in die Unterführung anstatt in die Erneuerung der Lichtsignalanlage mit Schranken zu investieren.

c) Turnsaalordnung

Bgm. Schaur stellt den Zusatz zur Turnsaalordnung aufgrund der Covid-19 Pandemie vollinhaltlich vor.

d) VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG; Auflösung

Bgm. Schaur informiert, dass die grundbücherliche Durchführung zur Rückübertragung der Grundstücke der VFI an die Gemeinde bereits erfolgte.

e) Verkehrsspiegel in Hehenberg


GRM. Trinkfass Johann weist darauf hin, dass die beiden Verkehrsspiegel bei der S-Kurve bei der Ferialkirche in Hehenberg teilweise erblindet sind. Ein Austausch wäre sinnvoll.

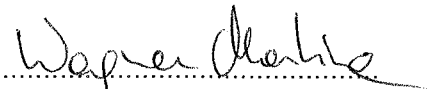
Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine weiteren Anfragen oder Wortmeldungen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die letzte öffentliche Sitzung vom 16. Juni 2020 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:08 Uhr.


.....
(Vorsitzender)

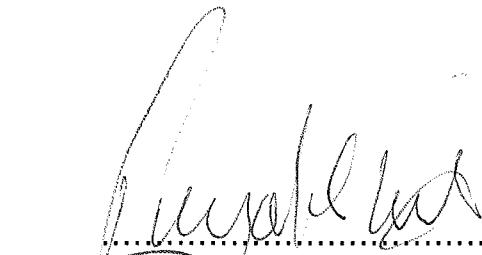

.....
(Schriftführerin)

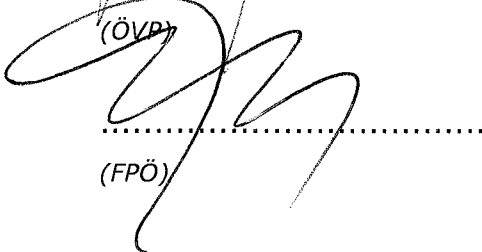
Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 17.10.20 keine Einwendungen erhoben wurden.

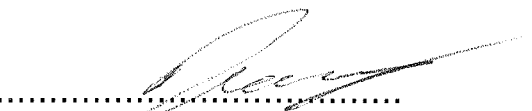
Taufkirchen a.d.Tr., am 17.10.20

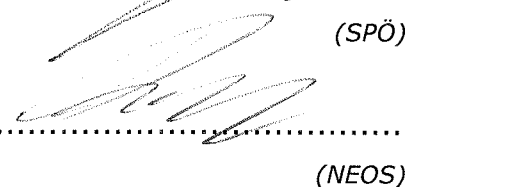
Der Vorsitzende:


.....


.....
(ÖVP)


.....
(FPÖ)


.....
(SPÖ)


.....
(NEOS)

